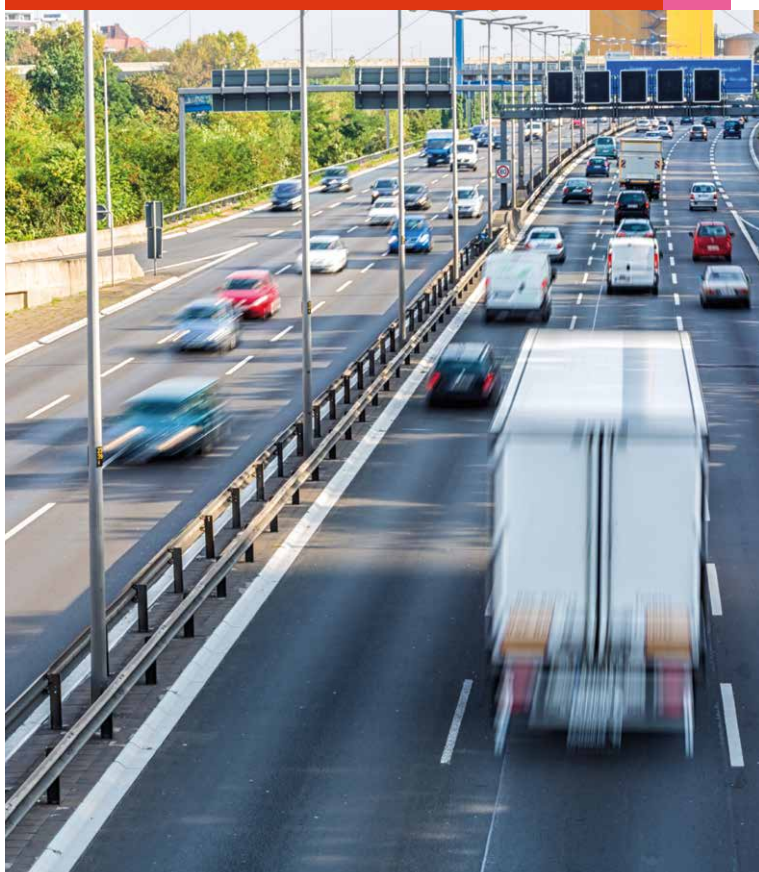


Grenzüberschreitende Fahrzeugnutzung

Informationen für
Unternehmen und Private

(Zoll, MWST etc.)



Grenzüberschreitende Mobilität und ihre gesetzlichen Regelungen zur Fahrzeugnutzung

Immer mehr Firmen und Privatpersonen sind international vernetzt und in mehreren Ländern unterwegs bzw. tätig. Die grenzüberschreitende Mobilität hat Vorteile; sie birgt jedoch auch zahlreiche Risiken. Denn mit jedem grenzüberschreitenden Sachverhalt untersteht das Unternehmen oder die Privatperson automatisch den gesetzlichen Regelungen von verschiedenen Staaten und diese sind nicht zwingend deckungsgleich.

Werden beispielsweise Fahrzeuge grenzüberschreitend genutzt, kann dies u. a. zoll-, mehrwertsteuer-, direktsteuer- oder auch fahrzeugzulassungsrechtliche Risiken haben. Diese können sowohl bei der geschäftlichen als auch bei der reinen privaten Nutzung (z.B. für den Arbeitsweg) auftreten. Im europäischen Bereich haben die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie die angepassten Vorschriften des Zollkodex in den letzten Jahren zu Verschärfungen geführt. Zudem sind nebst den Vorschriften auch mehrwertsteuerliche Regelungen und Auswirkungen zu beachten, die nicht zwingend in allen EU-Ländern gleich angewendet werden. So führt beispielsweise die Zurverfügungstellung eines Firmenfahrzeugs einer in der Schweiz domizilierten Gesellschaft an deren Mitarbeiter mit Wohnsitz in Deutschland oder Österreich zu einer MWST-Pflicht der Schweizer Gesellschaft in Deutschland oder Österreich.

Ob als Firma, die ihren Mitarbeitern Geschäftswagen zur Verfügung stellt, oder als Grenzgänger mit eigenem Fahrzeug, es ist nicht leicht, sich im Gesetzesdschungel zurechtzufinden. Auch kann eine vermeintliche Lösung eines Problembereiches zu neuen Risiken in anderen Bereichen führen (z.B. Arbeitsrecht etc.). Es ist also ratsam, eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen, da aufgrund der unterschiedlichsten Konstellationen jeder Fall gesondert zu betrachten ist.

Bei Missachtung der relevanten Vorschriften drohen rechtliche Konsequenzen und Folgekosten bis hin zur Beschlagnahmung des Fahrzeuges. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, sind bei jedem grenzüberschreitenden Sachverhalt auch die Regelungen des Gegenstaates zu beachten.

Wir zeigen Ihnen nachfolgend anhand einiger Fallbeispiele, wie Sie Risiken erkennen können und welche Regeln Sie in möglichen Sachverhalten zu befolgen haben.

Fallbeispiele

1 Der Mitarbeiter mit Wohnsitz in der EU (Deutschland) erhält von seinem in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber ein in der Schweiz verzolltes und immatrikuliertes Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug kann sowohl geschäftlich als auch privat (z.B. Arbeitsweg) genutzt werden.

Zollrechtliche Risiken und Folgen

Schweiz: Es sind keine Massnahmen nötig.

EU: Eine Verwendung des in der EU unverzollten Fahrzeugs ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung: möglich
- Private Nutzung: nur für den direkten Arbeitsweg durch den spezifischen Mitarbeiter, wenn die Nutzung im Anstellungsvertrag vorgesehen ist.
- Bei einer weitergehenden Privatnutzung muss das Fahrzeug in der EU (zusätzlich) verzollt und versteuert werden (Zoll: 10%; Einfuhrsteuer x% je nach EU-Land). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder, strafrechtliche Konsequenzen und die Beschlagnahmung des Fahrzeugs.

Weitere zu beachtende Aspekte sind (einzelfallabhängig)

- MWST-Risiko in der EU für den CH-Arbeitgeber (insbesondere Registrierungspflicht in DE und AT, rückwirkend bis 2013; gerne können wir bzgl. Berechnung und Abwicklung der Steuerpflicht unterstützen)
- Bei Leasingfahrzeugen ist Verzollung mit Leasinggeber abzusprechen
- Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Risiken
- Je nach Fall Folgen bezüglich direkter Steuer beim Mitarbeiter
- Anpassung Fahrzeug-Reglemente etc.



2 Der Mitarbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz erhält von seinem in der EU domizilierten Arbeitgeber ein in der EU verzolltes und immatrikuliertes Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug kann sowohl geschäftlich als auch privat (z.B. Arbeitsweg) genutzt werden.

Zollrechtliche Risiken und Folgen:

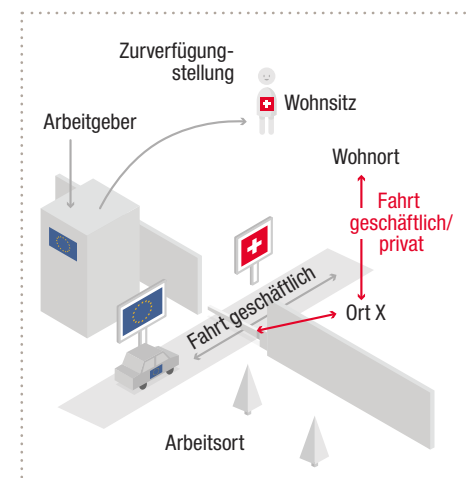
EU: Es sind keine Massnahmen nötig.

Schweiz: Eine Verwendung des in der CH unverzollten Fahrzeuges ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung: nicht möglich
- Private Nutzung: nur für den direkten grenzüberschreitenden Arbeitsweg durch den spezifischen Mitarbeiter. Dafür muss allerdings eine Zollbewilligung erwirkt werden (Formular 15.30)
- Ansonsten muss das Fahrzeug in der Schweiz (zusätzlich) verzollt (Gewichtszoll zwischen CHF 12.– und 15.– je 100 kg) und versteuert (Einfuhrsteuer 8%, Automobilsteuer 4%) werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder, strafrechtliche Konsequenzen und ggf. Zwangsverzollung.

Weitere zu beachtende Aspekte sind (einzelfallabhängig):

- Fahrzeug muss gegebenenfalls in der Schweiz immatrikuliert werden (Einzelfall prüfen mit nationaler Zulassungsstelle)
- Bei Leasingfahrzeugen ist allfällige Doppelverzollung mit Leasinggeber abzusprechen
- Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Risiken
- Je nach Fall Folgen bezüglich direkter Steuer beim Mitarbeiter



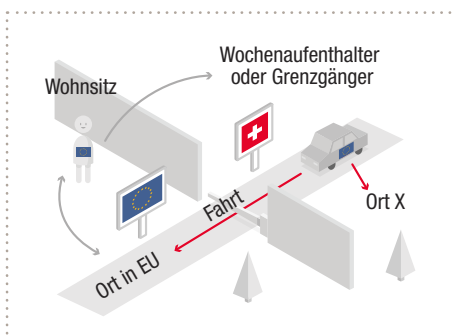
3 Eine Privatperson mit Wohnsitz in einem Land der EU ist Grenzgänger oder Wochenaufhalter in der Schweiz und für einen schweizerischen Arbeitgeber tätig. Das in einem EU-Land verzollte und immatrikulierte Auto wird sowohl in der EU als auch in der Schweiz genutzt.

Zollrechtliche Risiken und Folgen:

EU: Es sind keine Massnahmen nötig.

Schweiz: Eine unverzollte Verwendung ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers: nicht möglich
- Private Nutzung möglich; bei Wochenaufenthalt muss sich die Person eine Zollbewilligung ausstellen lassen (Formular 15.30)
- Andernfalls muss das Fahrzeug in der Schweiz (zusätzlich) verzollt und versteuert werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder und strafrechtliche Konsequenzen.



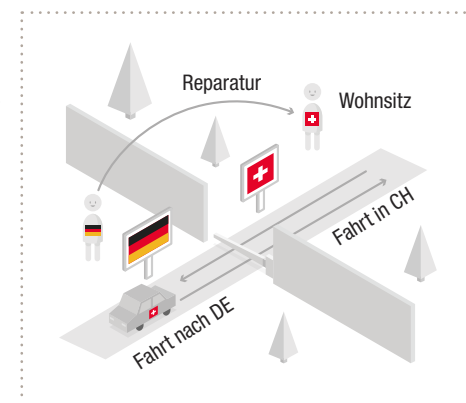
4 Eine Privatperson mit Wohnsitz in der Schweiz lässt ihr in der Schweiz immatrikulierte und verzollte Fahrzeug in der EU (z. B. Deutschland) reparieren und bringt es anschliessend wieder in die Schweiz.

Zollrechtliche Risiken und Folgen:

EU: Es sind keine Massnahmen nötig.

Schweiz:

- Das Neumaterial muss verzollt werden (Gewichtszoll)
- Bei Überschreiten der Wertfreigrenze von CHF 300.– muss die Leistung mit 8% Einfuhrsteuer versteuert werden.
- Achtung: Freigrenze gilt nur für den eigenen privaten Gebrauch der jeweiligen Person. Nehmen also vier Autoinsassen je einen Reifen mit, liegt kein privater Gebrauch für jeden Autoinsassen vor, sondern lediglich für den Fahrzeughalter, da man einen Satz Reifen schlecht aufteilen kann. Übersteigt der Satz Reifen die Freigrenze, muss er somit als Ganzes versteuert werden



Bezüglich grenzüberschreitender Fahrzeugnutzung gäbe es – nebst den geschilderten 7 Szenarien (siehe auch folgende Seiten) – noch viele weitere Fallbeispiele aufzuzählen, wie zum Beispiel Umzug mit Fahrzeug, Import eines Fahrzeuges etc. Wir haben uns auf die häufigsten Fälle beschränkt und bieten Ihnen für Ihren individuellen Fall gerne unsere Unterstützung an.

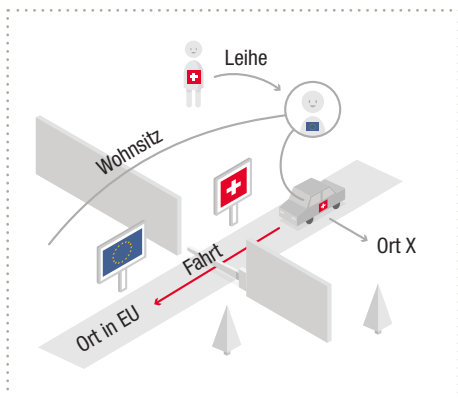
5 Freunde aus der Schweiz leihen einem Bekannten mit Wohnsitz in einem EU-Land ein in der Schweiz verzolltes und immatrikuliertes Fahrzeug aus.

Zollrechtliche Risiken und Folgen:

Schweiz: Es sind keine Massnahmen nötig.

EU: Das in der EU unverzollte Fahrzeug darf nicht von der in der EU wohnhaften Person in der EU verwendet werden.

- Ansonsten müsste das Fahrzeug in der EU (zusätzlich) verzollt und versteuert werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder, strafrechtliche Konsequenzen und die Beschlagnahmung des Fahrzeugs.



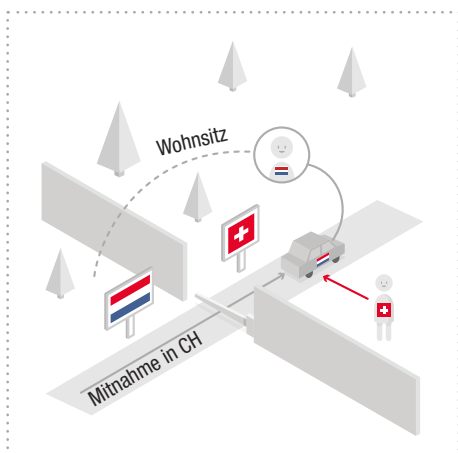
6 Eine im Ausland wohnhafte Privatperson kommt mit ihrem im Ausland verzollten und immatrikulierten Fahrzeug in die Schweiz, z. B. die in den Niederlanden wohnenden Eltern besuchen ihre in der Schweiz wohnhafte Tochter.

Zollrechtliche Risiken und Folgen:

EU: Es sind keine Massnahmen nötig.

Schweiz: Das in der Schweiz unverzollte Fahrzeug darf nicht von der in der Schweiz wohnhaften Person verwendet werden.

- Das Fahrzeug müsste in der Schweiz (zusätzlich) verzollt und versteuert werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder und strafrechtliche Konsequenzen.



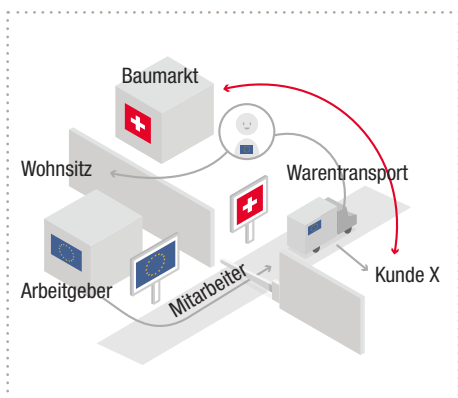
7 Der Mitarbeiter eines ausländischen Unternehmens führt mit einem in der EU verzollten und zugelassenen/immatrikulierten Lieferwagen Warentransporte in der Schweiz aus (z. B. zwischen Baumarkt und Schweizer Kunde)

Zollrechtliche Risiken und Folgen:

EU: Es sind keine Massnahmen nötig.

Schweiz: Eine Verwendung des in der CH unverzollten Fahrzeuges ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung: nicht möglich (Kabotage)
- Private Nutzung theoretisch möglich für kurzfristige Aufenthalte (z. B. Arbeitsweg)
- Ansonsten müsste das Fahrzeug in der Schweiz (zusätzlich) verzollt und versteuert werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder und strafrechtliche Konsequenzen.



Wir unterstützen Sie bei Fragen ...

- Rund um die Zollbehandlung (und/oder Fahrzeugimmatrikulation)
- zur Mehrwertsteuer in der Schweiz und der EU (z. B. auch zur rückwirkenden Registrierung in Deutschland oder Österreich)
- Zur direkten Steuer im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung
- Im Bereich der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes, des Lohnausweises oder zur Vertragsgestaltung in Verbindung mit Fahrzeugen
- Zu diversen anderen Themen im Zoll- und MWST-Bereich

Sie finden weitere Informationen unter:

- www.pwc.ch/zoll
- www.custom-ised.com

Oder kontaktieren Sie uns persönlich.



Christina Haas Bruni

Senior Manager Customs & VAT; Zollexpertin/customs expert
+41 58 792 51 24
christina.haas.bruni@ch.pwc.com



Marc Oliver Mueller

Manager VAT
+41 58 792 53 61
marc.oliver.mueller@ch.pwc.com



Mirsad Dzemaili

Senior Consultant Customs & VAT; Zollfachmann
+41 58 792 50 17
mirsad.dzemaili@ch.pwc.com